

Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Per E-Mail: [recht-post@e-control.at](mailto:recht-post@e-control.at)

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.info/up](http://wko.info/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
V RVO 01/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0273/Hü  
DI Claudia Hübsch

Durchwahl  
3007

Datum  
20.04.2025

## Ratenzahlungsverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Ratenzahlungsverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### I. Allgemeines

Aus Sicht der Kleinunternehmen als Stromkunden wird die Stärkung des Rechts auf Ratenzahlung ausdrücklich begrüßt. Die Regelungen tragen zur finanziellen Stabilität bei und können unzumutbare Härten abwenden. Insbesondere die folgenden Punkte werden positiv bewertet:

- Die formfreie Geltendmachung des Rechts auf Ratenzahlung erleichtert den Zugang für Kleinunternehmen.
- Das Verbot der Verrechnung zusätzlicher administrativer Kosten für die Einräumung der Ratenzahlung schützt vor weiterer finanzieller Belastung.
- Die Regelung, dass eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung durch die Beendigung des Energielieferungsvertrags nicht beendet wird, sichert die Planbarkeit und verhindert einen faktischen Lock-in-Effekt, der den Wettbewerb behindern würde.

Allerdings bedauern wir, dass bereits in § 28 Abs 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG) BGBl. I Nr. 91/2025 geregelt ist, dass nur Haushaltskund:innen die konkrete Dauer der Ratenzahlung selbst bestimmen können. Wir regen daher an, bei einer allfälligen Überarbeitung des ElWG eine Angleichung zwischen Kleinunternehmen und Haushaltskund:innen vorzunehmen.

## II. Im Detail

### Zu § 4 Zahlungsarten

Gemäß § 4 ist Netzbetreibern und Lieferanten aufgetragen, Haushaltskunden jedenfalls die Möglichkeit der Zahlung mit Erlagschein oder in bar anzubieten. Diese Bestimmung nennt ausschließlich Haushaltskunden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Kleinunternehmen keinen normierten Anspruch darauf haben, ihre Raten mittels Erlagscheins oder in bar zu begleichen. Ein Energieversorger könnte daher darauf bestehen, dass ein Kleinunternehmen die Ratenzahlung ausschließlich über ein Lastschriftverfahren (Bankeinzug) abwickelt. Dies schränkt die Flexibilität des Unternehmens ein und zwingt es unter Umständen in eine Zahlungsmodalität, die es aus Gründen der Liquiditätssteuerung oder aus anderen betrieblichen Erwägungen vermeiden möchte. Wir fordern daher, auch Kleinunternehmen die Möglichkeit der Zahlung mit Zahlschein oder bar einzuräumen.

### Zu § 5 Abs 3 Z 3

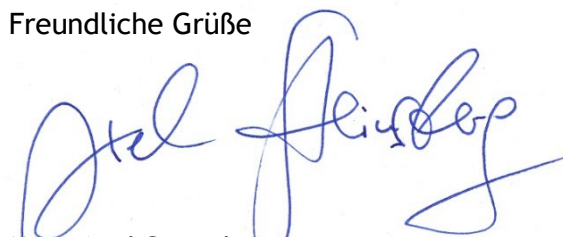
Die Möglichkeit, eine Ratenzahlung über 18 Monate zu verlangen, ist an das Vorliegen eines "begründeten Falles" geknüpft. Die Erläuterungen führen zwar Beispiele an, der Rechtsbegriff selbst bleibt jedoch unbestimmt. Dies schafft Konfliktpotenzial zwischen Kleinunternehmen und ihren Lieferanten. Es muss klargestellt werden, dass die in den Erläuterungen genannten Beispiele nicht taxativ sind und insbesondere auch unvorhersehbare betriebliche Ereignisse (z.B. Forderungsausfälle, Auftragsrückgänge, unvorhergesehene Investitionen), die zu einem finanziellen Engpass führen, einen "begründeten Fall" im Sinne der Verordnung darstellen.

## III. Zusammenfassung

Die Stärkung des Rechts auf Ratenzahlung wird ausdrücklich begrüßt. Trotz dieser positiven Grundausrichtung bestehen dennoch Rechtsunsicherheiten, die die Rechtsposition von Kleinunternehmen schwächen und im finalen Text der Verordnung geklärt werden müssen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Axel Steinsberg  
Abteilungsleiter-Stv.